

Herrn
Lothar Hegemann
Vorsitzender des Ausschusses für Umweltschutz
und Raumordnung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf

Mitglied im
Bundesverband
der
Freien Berufe

BFB

18. Oktober 1988
So./Bri.

Herrn
Hans Wagner
Vorsitzender des Ausschusses für Kommunalpolitik
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/ 2269

Gesetz der Landesregierung NW
Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes
(Drucksache 10/2734 vom 23.12.1987)

hier: Unsere Eingabe vom 2. Februar 1988

Sehr geehrter Herr Hegemann,
sehr geehrter Herr Wagner,

nach unseren Informationen findet im November 1988 im Hinblick
auf das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes eine Anhörung
von Sachverständigen statt. Beteiligt sind bislang die,

- kommunalen Spitzenverbände,
- Bezirks-Planungsräte,
- Naturschutzverbände,
- Gewerkschaften,
- Arbeitgeberverbände sowie die
- Landwirtschaftskammern.

Wir vermissen die aus unserer Sicht für dringend notwendig erachtete
Anhörung eines Sachverständigen aus dem Bereich der Freien Berufe.

Wenn schon nicht die einzelnen Organisationen der Freien Berufe Berück-
sichtigung finden, bitten wir doch darum, daß der Verband Freier Berufe
im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. die Möglichkeit erhält, einen Sachver-
ständigen benennen zu können.

Für eine rechtzeitige positive Nachricht wären wir Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen


Sommer

Geschäftsführer

Anlage

Unsere Eingabe vom 2. Februar 1988

MMZ10/2269

An die
Damen und Herren Abgeordneten
des Landtags NW
- Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung
- federführend
- Ausschuß für Kommunalpolitik
Ständehausstr. 1

Mitglied im
Bundesverband
der
Freien Berufe

BFB

4000 Düsseldorf

2. Februar 1988
Wo./So./Bri.

Gesetz der Landesregierung NW
Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes
(Drucksache 10/2734 vom 23.12.1987)

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

im Landesplanungsgesetz NW in seiner bisherigen Fassung ist die beratende Mitwirkung von Freien Berufen - mit Ausnahme einer Beteiligung der Architektenkammer - (§ 1 Absatz 1 Nr. 20 und § 3 Absatz 1 Nr. 20 der 2. DVO zum Landesplanungsgesetz NW) nicht vorgesehen.

Das Ihnen vorliegende Änderungsgesetz gibt jetzt Gelegenheit, bisher Versäumtes nachzuholen.

Es bedarf keiner besonderen Begründung, daß auch und gerade die Freien Berufe auf den vom Landesplanungsgesetz NW erfaßten Aufgabefeldern tätig sind. Dies gilt in besonderem Maße für den gesamten Bereich des Umweltschutzes. Beispielhaft wird auf die beigefügte Synopse der Aktivitäten der Freien Berufe zum Thema "Umwelt und freie Berufe" verwiesen.

Die Freien Berufe und ihre Organisationen sind ein wichtiger Teil unseres freiheitlichen Gesellschaftssystems. In diesem Zusammenhang muß wieder einmal auf die in Artikel 28 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen enthaltene Verpflichtung zur Förderung der Freien Berufe aufmerksam gemacht werden.

Aus diesen Gründen bitten wir Sie, dafür Sorge zu tragen, daß der Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. in § 6 Absatz 1 und § 26 Absatz 4 des Gesetzes aufgenommen wird.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Horst Bourmer

- Prof. Dr.med. Horst Bourmer -
Vorsitzender

Geschäftsstelle: Am Bonneshof 2, 4000 Düsseldorf 30, Telefon 02 11 - 4 54 21 67